

Erklärung zur Barrierefreiheit

Die Gemeinde Gaienhofen ist bemüht, ihre Webseite in Einklang mit § 10 Absatz 1 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) barrierefrei zugänglich zu machen. Diese Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für die Webseite www.gaienhofen.de

1. Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen

Diese Webseite ist wegen der folgenden Ausnahmen teilweise mit § 10 Absatz 1 L-BGG vereinbar.

2. Nicht barrierefreie Inhalte

Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind aus den folgenden Gründen nicht barrierefrei:

Unvereinbarkeit mit § 10 Absatz 1 L-BGG

PDFs/Informationsblätter zum Download:

Einige PDF-Dateien/Informationsblätter sind teilweise noch nicht in dem Maße barrierefrei wie die restlichen Inhalte der Website. Wir arbeiten daran, die bestehenden Barrieren abzubauen;

Unverhältnismäßige Belastung

Download-Dateien in proprietären Formaten: Zum Teil werden Downloads in proprietären Formaten (Word, Excel) angeboten, die ein anderes technisches Verfahren nicht rechtfertigen.

Die vorgenannten Inhalte sind aufgrund einer unverhältnismäßigen Belastung nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 nicht barrierefrei zugänglich gestaltet.

3. Erstellung dieser Erklärung zur Barrierefreiheit

Diese Erklärung wurde am 25.03.2022 erstellt.

Die Erklärung wurde in Form einer Selbstbewertung nach § 4 Absatz 2 erstellt.

Die Erklärung wurde zuletzt am 25.03.2022 überprüft.

4. Rückmeldung und Kontaktangaben

Rückmeldungen über etwaige Mängel senden Sie bitte an unsere zentrale Mailadresse an

gemeinde@gaienhofen.de hier können auch Informationen über die von der Anwendung des § 10 Absatz 1 L-

BGG ausgenommenen Inhalte eingeholt werden.

Für die barrierefreie Zugänglichkeit und die Bearbeitung der im Rahmen der Rückmeldefunktion

eingehenden Mitteilungen zuständig ist die

Gemeinde Gaienhofen

Auf der Breite 1

78343 Gaienhofen

07735 9999 100

gemeinde@gaienhofen.de

5. Durchsetzungsverfahren

Um zu gewährleisten, dass diese Webseite den in § 10 Absatz 1 L-BGG beschriebenen Anforderungen

genügen, können Sie sich an die Gemeinde Gaienhofen wenden und eine entsprechende Rückmeldung

geben. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 4 dieser Erklärung.

Falls die Gemeinde Gaienhofen nicht innerhalb der in § 8 Satz 1 L-BGG-DVO vorgesehenen Frist auf Ihre

Anfrage antwortet, können Sie sich an die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen

mit Behinderungen oder an den kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit

Behinderungen im Rahmen der in § 14 Absatz 2 L-BGG und § 15 Absatz 3 Satz 2 L-BGG beschriebenen

Ombudsfunktion wenden. Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit

Behinderungen können Sie wie folgt erreichen:

Landes-Behindertenbeauftragte Simone Fischer

Geschäftsstelle der Landes-Behindertenbeauftragten:

Else-Josenhans-Straße 6

70173 Stuttgart

Telefon: 0711 279 3360

E-Mail: Poststelle@bfbmb.bwl.de

Die Kontaktdaten des für Sie zuständigen kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit

Behinderungen können Sie über die Webseite des Stadt- oder Landkreises in Erfahrung bringen, in welchem

Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz haben. Auf die Möglichkeit des Verbandsklagerechts nach § 12 Absatz 1 Satz

1 Nummer 4 L-BGG wird hingewiesen.

2